

# RS Vwgh 2001/3/28 95/13/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §67 Abs7;

## Rechtssatz

Verbesserungsvorschläge, die über die Verwendung der für Anwaltskanzleien entwickelten handelsüblichen Software hinausreichen, gehen über die Empfehlung zur Verwendung von dem Stand der Technik entsprechender Computertechnologie und damit über die Dienstpflichten des Vorschlagenden, eines nicht im EDV-Bereich tätigen Bediensteten, hinaus. Die geltend gemachte, gem § 67 Abs 7 EStG 1988 begünstigte Versteuerung der diesbezüglich ausbezahlten Prämien erschiene diesfalls nicht unberechtigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995130184.X03

## Im RIS seit

19.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)